

Bericht

des Landesauschusses zum Gesekentwurfe betreffend die Ausführung von Schutzbauten am linken Ufer des Illflusses im Gemeindegebiete von Fraстанz von der Gemeindegrenze Nenzing—Fraстанz bis zu der nach Satteins führenden Illbrücke.

Hoher Landtag!

Über Einschreiten der Gemeinde Fraстанz wurde vom Landesbauamte ein Projekt betreffend die Erhöhung und Verstärkung der Uferschutzbauten am linken Illufer im Gemeindegebiete von Fraстанz mit einem Kostenvoranschlage von K 90.000.— verfaßt. Mit Zuschrift vom 5. März 1908, Z. 349, stellte die Gemeindevorsteherung von Fraстанz auf Grund des Gemeindeauschussbeschlusses vom 4. März an den Landesauschuß das Ersuchen, derselbe wolle dem Landtage den Antrag auf Gewährung eines 25 %igen Landesbeitrages zu den mit K 90.000.— veranschlagten Kosten der in Rede stehenden Bauten unterbreiten und von der k. k. Regierung einen Staatsbeitrag von 50 % zu gleichem Zwecke erwirken. Die Gemeinde erklärte sich auf Grund des vorzitierten Beschlusses bereit, die restliche Quote samt etwaigen Mehrkosten und die Erhaltung der ausgeführten Bauten zu übernehmen.

Das Projekt betrifft die Ergänzung, beziehungsweise die Erhöhung und Verstärkung eines alten Schutzdammes am linken Ufer der Ill in einer 1260 m langen Strecke. Die Bornahme der Ergänzungsbauten stellt sich als notwendig heraus. Flußauf- und abwärts, wie auch am rechten Ufer der Ill wurden in den letzten Jahren Uferschutzbauten ausgeführt und beabsichtigt insbesondere auch die Gemeinde Satteins, am letztgenannten Ufer die gleich notwendigen Ergänzungs- und Verstärkungsarbeiten durchzuführen.

Die alljährlich auch bei geringern Hochwässern eintretenden Überschwemmungen des alten niederen Dammes von der Nenzinger Grenze bis zur Satteinser Brücke, sowie der Umstand, daß im Jahre 1907 die Hochwässer der Ill wiederholt mit voller Stärke einbrachen, Wiesen und Auen im weiten Umfange unter Wasser setzten und überschooterten, die Gemeindestraße zum Bahnhof Fraстанz streckenweise zerstörte, wodurch der Verkehr der Jagdberggemeinden und des großen Walfertales mit der Bahnstation Fraстанz auf längere Zeit unterbrochen wurde, lassen es dringlich notwendig erscheinen, die Bauten ehestens in Angriff zu nehmen und mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen.

Auf Grund dieser Sachlage wendete sich der Landesauschuß unter Vorlage des Projektes und Kostenvoranschlages mit Note vom 25. April d. J., Z. 1167, an das k. k. Ackerbau Ministerium mit dem Ersuchen um Zuwendung eines 50 %igen Staatsbeitrages aus dem Meliorationsfonde und stellte hiebei in Aussicht, daß der Landesauschuß dem Landtage den Antrag unterbreiten werde, auch einen Landesbeitrag von 25 % zur Durchführung der projektierten Bauten zu gewähren.

Schließlich wurde noch das weitere Ersuchen gestellt, das k. k. Ackerbau-Ministerium möge bei der Dringlichkeit und Notwendigkeit der raschesten Erstellung der Bauten dem Landesauschusse die Ermächtigung erteilen, mit den Bauarbeiten unter Leitung und Aufsicht des Landesbauamtes bei vorschufweiser und zinsfreier Beistellung des erforderlichen Baukredits durch die Gemeinde Frastanz gegen feinerzeitige entsprechende Refundierung aus dem gesetzlich sicher zu stellenden Bauфонде beginnen zu dürfen.

Gemäß Eröffnung der k. k. Statthalterei vom 21. August d. J., Nr. 48.503, hat sich das k. k. Ackerbau-Ministerium mit Erlaß vom 11. August 1908, Z. 21.975, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung bereit erklärt, zu den mehrbezeichneten Bauten einen 50 %igen Meliorationsfondsbeitrag im Höchstausmaße von K 45.000— zu gewähren, falls dieses Unternehmen im Sinne des § 4 P. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 R. G. Bl. Nr. 116, landesgesetzlich geregelt werde und würde die Abstattung dieses Meliorationsfondsbeitrages in 3 gleichen Jahresraten à K 15.000 erfolgen. Ebenso fand das k. k. Ackerbau-Ministerium dem vom Landesauschusse diesfalls vorgelegten Gesetzentwurfe zuzustimmen und erteilte außerdem die Bewilligung zur vorzeitigen Inangriffnahme der Bauten unter der Bedingung, daß die Arbeiten unter der Leitung des Landesbauamtes zur Ausführung gelangen und im übrigen die Bestimmungen der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1908, R. G. Bl. Nr. 13, betreffend die Ausführung der Regulierungsbauten am Flüsse sünngemäße Anwendung finden.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der Landesausschuß den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurf betreffend die Ausführung von Schutzbauten am linken Ufer des Flüßes im Gemeindegebiete von Frastanz von der Gemeindegrenze Menzing—Frastanz abwärts bis zu der von Frastanz nach Sattweis führenden Albrücke wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 14. September 1908.

Der Landesausschuß.

Martin Thurnher, Referent.

Beilage 21 A.

Gesetz vom wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Ausführung von Schutzbauten am linken Ufer des Illflusses im Gemeindegebiete von Fraстанz von der Gemeindegrenze: Menzing—Fraстанz abwärts bis zu der von Fraстанz nach Satteins führenden Illbrücke.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Ausführung von Schutzbauten am linken Ufer des Illflusses im Gemeindegebiete von Fraстанz von der Gemeindegrenze: Menzing—Fraстанz abwärts bis zu der von Fraстанz nach Satteins führenden Illbrücke ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen.

§ 2.

Als technische Grundlage für dieses Unternehmen hat das vom Vorarlberger Landesbauamte ausgearbeitete, seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch mit Entscheidung vom 2. Juli 1908, Z. 15 029, wasserrechtlich genehmigte Projekt mit einem Kostenanschlage von 90.000 K zu dienen.

§ 3.

Zur Bestreitung der wirklichen Baukosten leisten:

1. das Land Vorarlberg 25% im Höchstbetrage von 22.500 K.
2. der staatliche Meliorationsfond, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50% im Höchstbetrage von 45.000 K.

3. die Gemeinde Frastanz 25%, sohin 22.500 Kronen und etwaige den Voranschlagsbetrag übersteigende Mehrauslagen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Lokalinteressenten um einen angemessenen Beitrag anzusprechen, welcher durch gütliche Vereinbarung und in deren Ermangelung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges festzusetzen ist.

§ 4.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch den Landesauschuß beziehungsweise durch das Landesbauamt.

§ 5.

An allfälligen Ersparungen nehmen die in § 3 aufgeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung teil.

§ 6.

Die Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt der Gemeinde Frastanz. Dieselbe ist berechtigt, die Lokalinteressenten um einen angemessenen Erhaltungsbeitrag anzusprechen, welcher in der im § 3, letzter Absatz, bezeichneten Weise festzusetzen ist.

§ 7.

Der Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeträge, die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang desselben und die Organisierung des Erhaltungsdienstes sind in einer zwischen der Regierung und dem Landesauschusse zu vereinbarenden Vollzugsverordnung zu regeln.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 19 . . .